

Az.: II-1200 / II-1228 / II-122 / II-1205.2 / II-1203.39 / 6511.2 / 6511.1 / 6430 / 6513 / 6563 / 6560 / 5551 / 5530 / 5612 / 56217 / 5390

**Erste Informationen zum weiteren Umgang mit Maßnahmen bei Bildungs-/
Maßnahmeträgern sowie bei Lohnkostenzuschüssen angesichts des Corona-
Infektionsgeschehens**

Rechtskreis: SGB III / SGB II

Gültigkeit ab: 19.03.2020

Gültigkeit bis: 31. März 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dieser Information stellen wir erste Informationen zum Vorgehen im Zusammenhang mit dem Infektionsgeschehen Coronavirus (SARS-CoV-2 und die dadurch ausgelöste Erkrankung Covid-19) und die Folgen bezüglich arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen bei einem Bildungs-/ Maßnahmeträger und bei Lohnkostenzuschüssen im Rechtskreis SGB III und SGB II dar. Weitere Informationen auch zu Finanzierungsfragen werden sobald dies möglich ist mitgeteilt.

Priorität hat die Gesundheit der Teilnehmenden und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Zuständig für die Einschätzung einer Gefährdungslage sind die Gesundheitsbehörden. Dort liegt die Entscheidungsbefugnis bzgl. etwaiger gesundheitsbehördlicher Maßnahmen.

Maßgeblich für den Umgang mit arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Infektionsgeschehen Coronavirus (SARS-CoV-2 und die dadurch ausgelöste Erkrankung Covid-19) sind die Leitlinien der Bundesregierung und der Regierungschefs der Bundesländer vom 16. März 2020. Entsprechend der Leitlinien sind die Bundesländer aufgefordert, u.a. Zusammenkünfte in sonstigen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen zu verbieten. Hierzu haben die Länder entsprechende Regelungen zu treffen. Sowohl die physische Anwesenheitspflicht in Maßnahmen, als auch der Beginn neuer Maßnahmen sind entsprechend der Landesregelungen auszusetzen, das heißt:

- 1) Die Teilnehmenden werden vom Bildungs-/ Maßnahmeträger informiert, dass eine physische Anwesenheit in Maßnahmen verboten ist. Sie werden vom Bildungs-/Maßnahmeträger zudem über etwaige alternative Angebote (z.B. telefonisch, online) informiert.
- 2) Allein aufgrund des Aussetzens bzw. Unterbrechens einer Maßnahme ist kein Abbruch der Maßnahme vorzunehmen. Damit gelten die Teilnehmenden weiterhin als „Maßnahmeteilnehmende“. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf den bisherigen AV-Status in VerBIS.
- 3) Es erfolgen keine neuen Zuweisungen in die Maßnahmen mit physischer Präsenz bzw. keine Ausgaben weiterer Gutscheine/ Bewilligungen von Teilnahmen.

Zu den drei Punkten im Einzelnen:

zu 1

Handelt es sich um Maßnahmen mit Präsenzunterricht, informiert der Bildungs-/ Maßnahmeträger die Teilnehmenden über die für die Teilnehmenden nachteilsfreie Unterbrechung der Maßnahmen mit physischer Anwesenheitspflicht. Der Bildungs-/ Maßnahmeträger stellt auch die Informationsweitergabe an die Teilnehmenden bzgl. der Wiederaufnahme der Maßnahme sicher. Die bzw. der Teilnehmende muss sich darüber hinaus in dieser Angelegenheit nicht zusätzlich bei der Arbeitsagentur/ dem Jobcenter (gemeinsame Einrichtung) melden.

Maßnahmen bzw. Teile von Maßnahmen, die alternativ (ohne physische Präsenz) angeboten werden können (z.B. online, telefonisch, etc.), sollen weiter durchgeführt werden. Voraussetzung dafür ist, dass die bzw. der Teilnehmende die (technische) Möglichkeit dazu

hat, von zu Hause aus an der Maßnahme weiter teilzunehmen. Dies hat der Bildungs-/ Maßnahmeträger abzuklären und ggf. dabei zu unterstützen.

Soweit Bildungs-/ Maßnahmeträger Maßnahmen mit Präsenzunterrichtsteilen auf eine alternative Durchführung (z.B. online, telefonisch, etc.) umstellen,

- hat der Bildungs-/ Maßnahmeträger bei Vergabemaßnahmen die Leitlinien der ANLAGE 1 zu berücksichtigen (für die AA/ JC informativ). Eine Rücksprache im Vorfeld mit den regionalen Einkaufszentren/ den Arbeitsagenturen/ den Jobcentern (gemeinsamen Einrichtungen) ist nicht zwingend erforderlich. Die regionalen Einkaufszentren/ Arbeitsagenturen/ Jobcenter (gemeinsamen Einrichtungen) werden von den Bildungs-/ Maßnahmeträgern formlos über die Umstellung informiert.
- bei Gutscheinemaßnahmen entscheidet die fachkundige Stelle in Abstimmung mit dem Bildungs-/ Maßnahmeträger (zu Ihrer Information die Empfehlung der DAkkS an die fachkundigen Stellen siehe ANLAGE 2).

Ob Teilnehmende in der Lage sind, Maßnahmen alternativ durchzuführen (z.B. online, telefonisch, etc.), entscheidet der Bildungs-/ Maßnahmeträger in Abstimmung mit den Teilnehmenden. Der Bildungs-/ Maßnahmeträger dokumentiert die Teilnahme/ Nichtteilnahme der Kundin bzw. des Kunden.

Solange die bei Förderungen nach § 16e SGB II, § 16i SGB II, § 16 Abs. 1 i. V. m. §§ 88 ff SGB III sowie laufenden Fällen der Förderung von Arbeitsverhältnissen und des Beschäftigungszuschusses nach § 16e SGB II a. F. zugrundeliegenden Arbeitsverhältnisse fortbestehen und der Arbeitgeber zur Entgeltzahlung verpflichtet ist, sind die entsprechenden Lohnkostenzuschüsse weiter zu gewähren.

Ausnahmen bilden das Coaching nach §§ 16e, 16i SGB II jeweils Absatz 4 sowie Praktika und Weiterbildung nach § 16i Absatz 5 SGB II, diese sind ebenfalls unterbrochen, soweit sie mit physischer Anwesenheit verbunden sind. Coaching, das beispielsweise alternativ telefonisch oder auf digitalem Weg stattfindet, ist weiterhin möglich. Bezogen auf das Arbeitsverhältnis gelten die Regelungen des allgemeinen Arbeitsrechts. Im Übrigen gelten die von den jeweiligen Behörden bzw. vom Arbeitgeber bestimmten Gesundheitspräventionsregelungen im Betrieb.

Bei außerbetrieblichen Berufsausbildungen (BaE) nach § 76 SGB III hat der Teilnehmende einen Ausbildungsvertrag mit dem Träger abgeschlossen. Sofern die betrieblichen Teile bei einem Arbeitgeber durchgeführt werden (kooperative BaE), gelten die Regelungen des Arbeitgebers bzw. des Landes in Bezug auf diesen Betrieb. Sofern die Maßnahme ausschließlich beim Träger durchgeführt wird (integrative BaE) gilt ebenfalls ein Ausschluss von physischen Präsenzmaßnahmen.

zu 2

Informationen, die die Arbeitsagenturen/ Operativen Services/ Jobcenter (gemeinsamen Einrichtungen) vom Bildungs-/ Maßnahmeträger bzgl. des Unterbrechens bzw. der alternativen Durchführung von Maßnahmen erhalten, werden an entsprechender Stelle in den Systemen (z. B. VerBIS, COSACH, eAkte) in Form eines Vermerkes nachvollziehbar festgehalten.

zu 3

Die Arbeitsagenturen/ Jobcenter (gemeinsamen Einrichtungen) nehmen mit sofortiger Wirkung keine neuen Zuweisungen in Maßnahmen vor, händigen den Kundinnen/ Kunden keine Gutscheine aus bzw. bewilligen keine Teilnahmen aufgrund bereits ausgehändigter Gutscheine, sofern es sich um Maßnahmen handelt, die eine physische Präsenz der bzw. des Teilnehmenden beim Bildungs-/ Maßnahmeträger erfordert. Alternativ durchzuführende Maßnahmen (z. B. online, telefonisch, etc.) dürfen auch weiterhin neu begonnen werden, ebenso wie Maßnahmen im betrieblichen Arbeitsplatzumfeld (siehe oben).

Bildungs-/ Maßnahmeträger sowie die fachkundigen Stellen (FKS) werden mit ANLAGE 1 und ANLAGE 2 informiert.

ANLAGE 1 – Information an die Bildungs-/ Maßnahmeträger

Die Unterbrechung des bundesweiten Maßnahmebetriebes stellt die BA und ihre Partner im Bereich arbeitsmarktpolitische Maßnahmen vor neue Herausforderungen.

Ziel ist, den teilweisen oder kompletten Ausfall von Maßnahmen auch im Interesse unserer Kundinnen und Kunden soweit wie möglich zu reduzieren.

Neben notwendiger Nachholung und Komprimierung von Maßnahmeinhalten können alternative, insbesondere digitale Lernformen wie bspw. e-Learning, Videotelefonie, virtuelles Klassenzimmer herangezogen werden, um den Teilnehmenden eine ortsunabhängige Kommunikation und Lernmöglichkeit bieten zu können.

Sofern Bildungs-/ Maßnahmeträgern hierfür digitale Möglichkeiten zur Verfügung stehen, sollten diese abfragen, ob Teilnehmende zu Hause über einen Internetzugang bzw. über die notwendige technische Ausstattung verfügen.

Wenn Bildungs-/ Maßnahmeträger kurzfristig neue alternative Angebote einrichten, wird eine umfassende Überprüfung in technischer und rechtlicher Hinsicht regelmäßig nicht möglich sein. Auch die Bildungs-/ Maßnahmeträger werden sich ggf. auf Angaben der Hersteller verlassen müssen, die nicht immer zu den Rahmenbedingungen und Anforderungen von Arbeitsmarktdienstleistungen passen.

Um dieser Situation Rechnung zu tragen, empfiehlt die Bundesagentur für Arbeit, bei der Produktauswahl zumindest Folgendes zu beachten:

- Der Bildungs-/ Maßnahmeträger hat darauf zu achten, dass der Hersteller keine Nutzerdaten an Dritte weitergibt.
- Der Bildungs-/ Maßnahmeträger hat seine Mitarbeitenden darauf hinzuweisen, dass
 - eine Verarbeitung sensibler Daten (Art. 9 DSGVO: „rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie die Verarbeitung von genetischen Daten, biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung“) unterbleibt und
 - eine Nutzung des Angebots ausschließlich zu Maßnahmezwecken zulässig ist.
- Der Bildungs-/ Maßnahmeträger hat – i. d. R. nach vorheriger Androhung – Accounts zu sperren, wenn er den Eindruck bzw. den Verdacht hat, dass diese von Unbefugten genutzt werden.
- Es ist zu regeln, dass ein virtueller Austausch nicht über Server in Staaten, zu denen es keinen Angemessenheitsbeschluss gemäß Art. 45 DSGVO gibt, läuft.
- Der Bildungs-/ Maßnahmeträger ist verpflichtet, die Daten datenschutzkonform zu verarbeiten.
- Eine Nutzung von Clouds durch den Bildungs-/ Maßnahmeträger ist aufgrund der besonderen Situation ausnahmsweise möglich, wenn nur so ein Online-Unterricht ermöglicht werden kann. Die Verantwortung für die Nutzung liegt beim jeweiligen Bildungs-/ Maßnahmeträger. Bei Verlust von Daten oder Hackerangriffen hat der Bildungs-/ Maßnahmeträger dies umgehend der Bundesagentur für Arbeit zu melden. Eine Nutzung dieser Clouds in eigener Verantwortung des Bildungs-/ Maßnahmeträgers – in der Regel ohne DSGVO-konforme Zertifizierung der Cloud-Anbieter – ist auf maximal sechs Monate begrenzt.
- Es ist eine Einwilligungserklärung der Teilnehmenden einzuholen.

Insgesamt ist zu beachten, dass die **unterschiedlichen Maßnahmentearten** auch verschiedene Abstimmungsbedarfe erfordern:

Maßnahmen, die mit Bildungs- oder Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheinen gefördert werden

Wenn der Bildungs-/ Maßnahmeträger eine alternative Ausrichtung der Maßnahmen (z. B. Online Learning, Videotelefonie, virtuelles Klassenzimmer) anbietet, muss zuvor eine Klärung zwischen Bildungs-/ Maßnahmeträger und fachkundiger Stelle erfolgen, ob dies abweichend von der Zulassung - falls dies nicht bereits in der Zulassung vorgesehen ist - möglich ist. Falls ja, muss eine formlose Information an die Agentur für Arbeit bzw. das Jobcenter (gemeinsame Einrichtung) erfolgen.

Maßnahmen nach dem Vergaberecht

Wenn der Bildungs-/ Maßnahmeträger eine alternative Ausrichtung der Maßnahmen (z. B. Online Learning, Videotelefonie, virtuelles Klassenzimmer) anbietet, muss eine formlose Information an die Agentur für Arbeit bzw. das Jobcenter (gemeinsame Einrichtung) und das REZ erfolgen.

Preisverhandelte Maßnahmen

Wenn die jeweilige Einrichtung eine alternative Ausrichtung der Maßnahmen (z. B. Online Learning, Videotelefonie, virtuelles Klassenzimmer) anbietet, muss eine formlose Information an die Agentur für Arbeit bzw. das Jobcenter (gemeinsame Einrichtung) und das REZ erfolgen.

Dokumentationspflicht des Bildungs-/ Maßnahmeträgers

Der Bildungs-/ Maßnahmeträger hat die während der Zeit der alternativen Durchführung die Teilnahme bzw. Nichtteilnahme der einzelnen Kundinnen und Kunden in geeigneter Form zu dokumentieren.

ANLAGE 2 – Empfehlung der DAkkS an die fachkundigen Stellen

Die Ausbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) in Deutschland und der Welt gewinnt derzeit an erheblicher Dynamik. Untersagt ist mittlerweile unter anderem die Wahrnehmung von Angeboten von öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen auch im Bereich der Arbeitsförderung.

Dies hat zwangsläufig die Aussetzung der Präsenzunterrichtszeiten an nahezu allen Standorten der zugelassenen Träger zur Folge. Dies erfordert die Prüfung der Träger, inwieweit die Unterrichtung bzw. Unterweisung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer durch alternative Methoden sichergestellt werden kann (z.B. E-Learning, Selbstlernphasen etc.)

Grundsätzlich gilt, dass der Träger die personellen und sachlichen Ressourcen zur Verfügung stellen muss, die für eine erfolgreiche Durchführung der Arbeitsmarktdienstleistung erforderlich sind und die die Grundlage der Träger- und Maßnahmezulassung (z.B. Angaben im Konzept) sind. **Innerhalb dieser Grundlage der Träger- und Maßnahmezulassungen** bleibt es dem Träger überlassen mit welchen Methoden er die Arbeitsmarktdienstleistung erbringt.

Sofern nun aufgrund der aktuellen Situation alternative Verfahren, die nicht **Gegenstand der Zertifizierung** waren angewendet werden sollen ergeht folgende Empfehlung:

Es kann erforderlich sein, dass die theoretische Wissensvermittlung im Rahmen von alternativen Methoden erfolgt. Der Träger stellt dabei allen Teilnehmern die notwendigen Lerninhalte zur Verfügung. Eine Betreuung der Teilnehmer durch den Träger muss im Rahmen dieser alternativen Verfahren ebenso sichergestellt werden (z.B. Skype, Telefon). Die praktische Wissensvermittlung könnte in Absprache mit den Betrieben stattfinden, sofern die Betriebe dies sicherstellen können. Die Betreuung der Teilnehmer in den praktischen Phasen kann ebenso durch alternative Methoden erfolgen.

Die Anwendung alternativer Verfahren könnte eine Änderungszulassung der Maßnahme zur Folge haben. Eine solche Änderung müsste von bei den zuständigen fachkundigen Stellen (FKS) formal beantragt, von ihnen geprüft, und zugelassen und dokumentiert werden.

Erst dann könnten neue Zertifikate als Nachweis für die Agenturen und Jobcenter vor Ort ausgestellt werden. Prüfungstechnisch müssen die FKS-Mitarbeiter in die Konzept- sowie in die Kalkulationsprüfung einsteigen. Es ist ggf. davon auszugehen, dass auch der Kostensatz anzupassen ist.

Dies benötigt einerseits Zeit, zunächst trägerintern, dann bei der FKS, andererseits benötigen die Träger die Dokumente sofort. Nur so kann die schnelle Umschaltung auf alternative Methoden gelingen. Ist die derzeit herrschende Ausnahmesituation vorüber, müssten ggf. die Maßnahmendokumente erneut geändert und den örtlichen Agenturen bzw. den Jobcentern vorgelegt werden, da dann wieder auf eine stationäre Qualifizierung umgestellt werden könnte.

Die Anforderungen zur Notwendigkeit der Änderungen der Maßnahmezulassungen liegt im Ermessen der Fachkundigen Stellen und kann in dieser Ausnahmesituation eher großzügig und pragmatisch ausgelegt werden, insbesondere hinsichtlich der Methoden zur Förderung der individuellen Entwicklungs-, Eingliederungs- und Lernprozesse der Teilnehmenden und der Auswahl der Unterrichtsmethoden.

Sofern eine Änderungszulassung notwendig ist ergeht folgende Empfehlung eines Vorabverfahrens, um das Zulassungsgeschehen beherrschbar zu halten:

Es bleibt bei den erforderlichen regelkonformen Prüf- und Nachweisschritten. Damit die Umstellung vom stationären Lernen zu alternativen Lernformen (z.B. digitales Lernen) dennoch unverzüglich erfolgen kann, stellen die FKS´n die notwendige Bescheinigung in dieser Ausnahmesituation sofort aus.

Zur Beurteilung der Gegebenheiten beim Träger prüft die FKS im Anschluss an die Vorabbescheinigung, ob eine technische und methodische Umsetzung möglich ist. Die technische Machbarkeit setzt u.a. voraus, dass die Teilnehmenden von zu Hause aus die Möglichkeit haben, der Maßnahme über eine eigene oder zur Verfügung gestellte technische Ausstattung zu folgen.

Diese formlose Bescheinigung (z.B. per E-Mail) kann dann den Arbeitsagenturen/ Jobcentern vorgelegt werden.

Die Teilnehmer können weiter betreut werden. Der Träger liefert die für die Bestätigung benötigten Nachweise in einer einheitlich von der DAkkS gesetzten Frist nach.

Im Vorabverfahren legt der Träger seiner FKS eine Übersicht derjenigen Maßnahmen vor, die in alternativer Lernform durchgeführt werden sollen. Zu dieser Liste reicht der Träger eine Erklärung ein, in der versichert wird, dass die grundsätzlichen Anforderungen des SGB III, der AZAV und weiterer Anforderungen weiterhin erfüllt sind.

Auf dieser Grundlage stellen die FKS´n eine Äquivalenzbescheinigung zur Vorlage bei den Arbeitsagenturen bzw. Jobcentern aus.

Zusammenfassung:

1. Der Träger legt eine Übersicht der Maßnahmen vor, die (abweichend von der ursprünglichen Zertifizierung) unter Anwendung alternativer Lernformen durchgeführt werden sollen.
2. FKS stellt für die beantragten Maßnahmen eine Vorabbescheinigung aus.
3. Träger reicht die notwendigen Unterlagen zur Bestätigung innerhalb von spätestens acht Wochen bei der maßnahmezulassenden FKS nach.
4. FKS prüft die Einhaltung der Anforderungen.

Auf die Ausstellung eines geänderten Zertifikats kann bei Einhaltung der Anforderungen verzichtet werden.